

Klaus Steigleder

Zwischen Tagespolitik und Politik für zukünftige Generationen

Durch die Verfügbarkeit und Anwendung von Technologien unterschiedlichster Art haben nicht nur unsere Handlungsmöglichkeiten, sondern auch die Reichweite unseres Handelns enorm zugenommen. Der Verbrauch natürlicher Ressourcen, die Belastung von Luft, Böden und Gewässern durch Schadstoffe, die Vernichtung von Wäldern und Anbauflächen, der Beitrag zur Bodenerosion, die Erzeugung gefährlicher Abfälle, die Wahrscheinlichkeit eines durch den Menschen induzierten Klimawandels sind nur einige Stichworte, die für unter Umständen weit reichende negative Folgen unseres Handelns stehen. Entsprechend kann nicht (mehr) ohne weiteres davon ausgegangen werden, dass es den nachfolgenden Generationen besser gehen wird als uns. Zwar bieten beispielsweise die Vermehrung des Wohlstandes, die Verbesserung der Infrastruktur, der Zuwachs an Wissen und die Entwicklung von Technologien für die zukünftigen Generationen Chancen, von vornherein auf einem höheren Niveau beginnen zu können. Doch gilt dies nur, wenn etwa die Entwicklung und der Fortschritt, die wir heute betreiben, nicht die natürlichen Lebensgrundlagen zerstören.

In diesem Vortrag will ich zunächst der umstrittenen Frage nachgehen, ob sich sinnvoll davon sprechen lässt, dass zukünftige Generationen gegenüber uns heute Lebenden Rechte haben. Ich will zu zeigen versuchen, dass diese Frage zu bejahen ist. Ich möchte dann wenigstens in Ansätzen der Frage nachgehen, wie diesen Rechten mit Blick auf die Rechte der heute Lebenden am besten Rechnung getragen werden kann und welche Anforderungen daraus an die Politik erwachsen. Ohne hier näher auf die Problematik des Generationenbegriffs und weitere Detailprobleme der Rede von „zukünftigen Generationen“ eingehen zu wollen,¹ will ich im Folgenden unter zukünftigen Generationen in der Zukunft lebende, noch ungeborene Menschen verstehen. Und um eine nähere Vorstellung zu gewinnen, will ich die hier betrachteten zukünftigen Generationen nicht früher als mit den späteren Enkeln der heute Geborenen beginnen lassen.

¹ Siehe dazu beispielsweise Dieter Birnbacher, *Verantwortung für zukünftige Generationen*, Stuttgart 1988, 23-27; Alan Gewirth, „Human Rights and Future Generations“, in: Michael Boylan (ed.), *Environmental Ethics*, Upper Saddle River, NJ 2001, 207-211, 207.

I.

Ich werde im Folgenden davon ausgehen, dass alle Menschen gleiche Rechte auf die Voraussetzungen handelnder Selbstentfaltung besitzen.² Es käme freilich darauf an, diese Voraussetzungen näher zu bestimmen. Es gehören dazu das Leben und die physische und psychische Integrität eines Menschen, um nur die allerelementarsten Voraussetzungen zu nennen. Unter Rechten verstehe ich hier so genannte Anspruchsrechte.³ Danach hat ein Recht einen Inhaber und einen Adressaten. Das Recht besteht in dem begründeten Anspruch des Inhabers auf etwas gegenüber dem Adressaten. Je nach Anspruch kann der Adressat in einer einzelnen oder in mehreren Personen, unter Umständen in allen anderen Menschen bestehen. Dem Anspruch des Inhabers korrespondieren auf Seiten des Adressaten strikte Pflichten. Zu unterscheiden ist zwischen negativen und positiven Anspruchsrechten. Negative Rechte begründen Unterlassungspflichten, positive Rechte begründen (zusätzlich) Pflichten zur Hilfeleistung.

Ich werde im Folgenden von moralisch begründeten Rechten ausgehen, also von Rechten, die nicht erst dadurch zustande kommen, dass sie durch eine positive Rechtsordnung ausdrücklich festgelegt werden. Vielmehr verlangen umgekehrt die moralisch begründeten Rechte auf die Voraussetzungen handelnder Selbstentfaltung für ihren effektiven Schutz die Institution des Staates, eine Rechtsordnung und eine bestimmte Ausgestaltung staatlicher Institutionen. Wenn nun alle Menschen gleiche Rechte auf die Voraussetzungen handelnder Selbstentfaltung besitzen, dann haben selbstverständlich auch zukünftige Menschen untereinander Rechte und Pflichten. Die Frage ist aber, ob zukünftige Menschen auch uns Heutigen gegenüber Rechte haben, so dass wir aufgrund dieser Rechte verpflichtet sind, den entsprechenden Ansprüchen Rechnung zu tragen.

Nun hatte ich eingangs darauf hingewiesen, dass unser heutiges Handeln gewichtige negative Auswirkungen auf die Lebensbedingungen zukünftiger Menschen haben kann, etwa dass sie durch Schadstoffe in ihrer Gesundheit beeinträchtigt werden oder nicht ausreichend über Trinkwasser verfügen werden oder sich nicht angemessen werden ernähren können. Dies würde sie aber massiv in den Voraussetzungen für handelnde

² Für eine Begründung siehe Alan Gewirth, *Reason and Morality*, Chicago 1978; Klaus Steigleder, *Grundlegung der normativen Ethik. Der Ansatz von Alan Gewirth*, Freiburg, München 1999.

³ Siehe dazu Alan Gewirth, „Rights“, in: Lawrence C. Becker (ed.), *Encyclopedia of Ethics*, Vol. II, Chicago, London 1992, 1103-1109, 1104.

Selbstentfaltung beeinträchtigen, die ihnen nicht weniger zustehen als uns. Es liegt deshalb zumindest nahe davon auszugehen, dass unser Handeln sie ungerechtfertigterweise etwas beraubt, das ihnen zusteht. Folglich scheinen aus dem Status zukünftiger Menschen Ansprüche an unser Handeln zu erwachsen, so dass wir den Ansprüchen entsprechende Pflichten haben. Und es wäre Aufgabe der Politik, diesen Ansprüchen Rechnung zu tragen beziehungsweise für die Einhaltung der Rechte zu sorgen.

Dagegen sind aber massive Einwände erhoben worden. So wird gesagt, dass zukünftige Menschen schon aus begrifflich-logischen oder prinzipiellen Gründen keine Rechte uns gegenüber haben können. Dies ist unlängst wieder von dem Oxforder Ökonomen Wilfred Beckerman und der Philosophin Joanna Pasek in einem gemeinsamen Buch mit großem Nachdruck vertreten worden.⁴ Sie führen dafür zwei Gründe an.⁵ Zum einen setze der Besitz von Eigenschaften voraus, dass jemand oder etwas existiert, der oder das Träger dieser Eigenschaften ist. Etwas, das nicht existiert, kann deshalb auch nichts besitzen. Entsprechend können zukünftige Menschen (heute) keine Rechte *haben* und, da sie solche Rechte (noch) nicht haben können, können uns heute auch keine Pflichten erwachsen, die durch solche Rechte begründet wären. Zum anderen müssen die Ansprüche, in denen Rechte bestehen, erfüllbar sein. Daher können etwa wir heute kein Recht darauf haben, dass in der Vergangenheit eine bestimmte Tierart nicht ausgerottet wurde oder ein bestimmtes Ökosystem erhalten wurde. Solange also zukünftige Menschen noch nicht existieren, können sie noch keinerlei Ansprüche besitzen. Sobald sie aber existieren, können ihre Ansprüche uns nicht mehr erreichen. Sie können keine Ansprüche auf unser Handeln erheben, weil wir nicht mehr existieren und weil, was geschehen ist, eben geschehen ist.

Meiner Auffassung nach sind beide Behauptungen von Beckerman und Pasek – zukünftige Menschen haben heute noch keine Rechte, und die Ansprüche, in denen Rechte bestehen, müssen erfüllbar sein – richtig. Doch folgt daraus nicht, dass wir gegenüber zukünftigen Generationen keine Pflichten haben, die durch deren Rechte begründet sind. Die Autoren irren sich meines Erachtens in der Frage, welche modalen Verhältnisse relevant sind. Relevant ist nicht die Binsenwahrheit, dass Menschen, die (noch) nicht existieren, auch keine Rechte haben. Relevant ist vielmehr in der Rede von zukünftigen

⁴ Wilfred Beckerman, Joanna Pasek, *Justice, Posterity, and the Environment*, Oxford 2001.

⁵ Ebd. 15-23.

Generationen oder zukünftigen Menschen, dass in der Zukunft Menschen leben werden, die Rechte haben *werden* und zwar die gleichen Rechte wie wir. Diese Rechte sind Rechte auf die Voraussetzungen für handelnde Selbstentfaltung. Die Rechte sind Ansprüche an alle Handlungsfähigen, von deren Handlungen es abhängt, ob sie, die zukünftig Lebenden, über die Voraussetzungen für handelnde Selbstentfaltung verfügen oder nicht. Nun können unsere Handlungen in der Zukunft lebende Menschen in den Voraussetzungen ihrer handelnden Selbstentfaltung massiv beeinträchtigen. Entsprechend erwächst uns aus den Rechten, die zukünftige Menschen haben werden, heute die Pflicht, diese Rechte zu achten und entsprechend zu handeln. Und da wir die in der Zukunft bestehenden Rechte achten können und müssen, macht es auch durchaus Sinn davon auszugehen, dass die Rechte der in Zukunft lebenden Menschen Ansprüche an unser Handeln einschließen. Weil diese Ansprüche sich auf *unser* Handeln richten, werden diese Ansprüche entweder erfüllt oder verletzt sein, wenn die zukünftigen Menschen existieren. Dass sich daran dann nichts mehr ändern lässt, bedeutet aber eben nicht, dass wir Heutigen nichts daran ändern können. Daher handelt es sich auch nicht um einen sinnlosen, weil prinzipiell unerfüllbaren Anspruch. Den Späteren wurde von uns Unrecht angetan, wenn wir sie in unzulässigerweise in den Voraussetzungen ihrer handelnden Selbstentfaltung beeinträchtigt haben. Dass Unrecht nicht mehr ungeschehen gemacht werden kann, bedeutet ja nicht, dass es erst gar nicht begangen wurde.

Beckerman und Pasek haben sich wohl durch eine Doppeldeutigkeit in der Rede von einem „Anspruch“ täuschen lassen. Man kann einen Anspruch erheben und man kann einen Anspruch haben. Der letztere Sinn ist der für ein Anspruchsrecht bedeutsame. Danach besagt ein Recht, dass dem Inhaber etwas zukommt oder zusteht. Und dies ist grundsätzlich völlig unabhängig davon, ob jemand das, was ihm zusteht, auch tatsächlich einfordert oder einfordern kann. Dass also in der Zukunft lebende Menschen heute noch nicht ihre Rechte uns gegenüber einfordern können oder dass es, wenn sie leben werden, keinen Sinn mehr macht, uns gegenüber Forderungen geltend zu machen, spricht deshalb nicht schon dagegen, dass es ihnen zukommt, dass wir heute dem normativen Status, den sie besitzen werden, Rechnung tragen.

II.

Ich möchte aber noch auf zwei weitere Schwierigkeiten im Zusammenhang mit den Rechten zukünftiger Generationen eingehen. Erstens könnte man meinen, dass die Annahme von uns betreffenden Rechten zukünftiger Generationen die Forderung der Gleichheit von Rechten verletzt. Denn wir scheinen zukünftigen Generationen gegenüber nur Pflichten zu besitzen, diese uns gegenüber nur Rechte. Schließlich lässt sich kaum sinnvoll davon sprechen, dass zukünftige Generationen uns gegenüber Pflichten haben. Die Forderung der Gleichheit von Rechten wird aber nicht verletzt, da zukünftige Menschen selbst wiederum in der gleichen Weise wie wir Pflichten gegenüber (von ihnen aus gesehen) zukünftigen Menschen haben, die in deren Rechten begründet sind.⁶ Außerdem ist es außerordentlich wichtig, dass wir nicht nur Pflichten gegenüber zukünftigen Menschen haben, sondern auch die gleichen Rechte besitzen wie zukünftige Menschen.

Eine zweite Schwierigkeit ist wesentlich verwickelter. Das Bevölkerungswachstum kann zu den Faktoren gehören, welche die Voraussetzungen handelnder Selbstentfaltung zukünftiger Menschen direkt tangieren. Sofern etwa die Möglichkeit ausreichender Ernährung mit von der Zahl der Menschen abhängt, die sich ernähren können müssen, kann ein zu starkes Bevölkerungswachstum zu späteren Ernährungsengpässen beitragen. Und diese Engpässe sind dann gegebenenfalls unserem heutigen Handeln zuzurechnen. Mir geht es aber im Augenblick nicht um entsprechende Tatsachenbehauptungen, sondern um ein begrifflich-logisches Problem. Lässt sich die Frage, ob die Politik Maßnahmen ergreifen soll, das Bevölkerungswachstum zu bremsen, überhaupt mit Blick auf die Rechte zukünftiger Menschen diskutieren? Denn zumindest ein Teil derjenigen, die in Folge eines starken Bevölkerungswachstums in ihren Rechten tangiert wären, würden infolge der fraglichen Maßnahmen gar nicht existieren. Es fragt sich deshalb, ob sie mit Blick auf Fragen des Bevölkerungswachstums überhaupt in ihren Rechten tangiert werden können. Werden nämlich die Maßnahmen ergriffen, dann werden sie nicht existieren, werden die Maßnahmen nicht ergriffen, dann ist zu vermuten, dass sie froh sein werden, überhaupt zu existieren.⁷

⁶ Gewirth, „Human Rights and Future Generations“, a.a.O. (Anm. 1), 207f.

⁷ Vgl. Derek Parfit, *Reasons and Persons*, Oxford 1984, 351-379.

Es ist hier nicht der Ort, dieses Problem umfassend zu diskutieren.⁸ Ich beschränke mich hier auf zwei Hinweise. Erstens sind sehr wohl Verhältnisse denkbar, in denen Menschen die Nichtexistenz ihrer Existenz vorziehen werden. Es besteht nach meinem Dafürhalten, allgemein gesprochen, eine strenge Pflicht, solche Verhältnisse zu vermeiden. Zweitens gilt es zu beachten, dass die zukünftigen Menschen zwar konkrete Individuen sein werden, wir sie aber in unserem Handeln in bestimmter Hinsicht nicht als konkrete Individuen behandeln können. Da heute noch nicht feststeht, welche Menschen existieren werden, und wir gegenüber noch nicht existierenden Menschen keine Pflichten haben können, kann sich uns die Frage der Zahl zukünftiger Menschen heute auch nicht als Wahl zwischen konkreten Individuen darstellen. Nehmen wir nun an, dass es eine kritische Schwelle der Bevölkerungszahl gibt, ab der die künftig Lebenden in den Voraussetzungen ihrer handelnden Selbstentfaltung deutlich tangiert sein werden. Nehmen wir weiterhin an, dass ohne Änderungen unseres Handelns diese kritische Schwelle wahrscheinlich überschritten werden wird. Unter diesen Voraussetzungen kann es meines Erachtens mit Blick auf die Rechte zukünftiger Menschen gefordert sein, eine Bevölkerungszahl anzustreben, die unterhalb der kritischen Schwelle bleibt. Unter der Perspektive der Rechte zukünftiger Menschen dürfte aber das Problem ihrer Zahl zumindest einen Grenzfall darstellen.

III.

Ich habe zu zeigen versucht, dass es durchaus Sinn macht, von Rechten zukünftiger Generationen zu sprechen, aus denen sich Pflichten für unser Handeln ergeben. Diese Betonung von Rechten ist nach meinem Dafürhalten aus zwei Gründen wichtig. Einerseits lässt sich näher angeben, worin die Voraussetzungen handelnder Selbstentfaltung bestehen. Diese Voraussetzungen lassen sich nach Graden ihrer Erforderlichkeit gewichten.⁹ Entsprechend lassen sich die den Rechten korrespondierenden Pflichten näher bestimmen und Aufgaben der Politik formulieren, für die Einhaltung dieser Pflichten zu sorgen. Andererseits ist es wichtig, im Blick zu behalten, dass die heutigen Menschen die gleichen Rechte besitzen wie die zukünftigen Menschen. Weder dürfen wir heute unter

⁸ Siehe dazu auch, in anderem Zusammenhang, Klaus Steigleder, „Müssen wir, dürfen wir schwere (nicht-therapierbare) genetische bedingte Krankheiten vermeiden?“, in: Marcus Düwell, Dietmar Mieth (Hg.), *Ethik in der Humangenetik. Die neueren Entwicklungen der genetischen Frühdiagnostik aus ethischer Perspektive*, Tübingen 1998, 91-119, 105-114.

⁹ Alan Gewirth, *Reason and Morality*, Chicago 1978.

Missachtung der Rechte zukünftiger Generationen handeln noch dürfen die Heutigen dem Ziel einer besseren Zukunft für die zukünftigen Menschen untergeordnet werden.

Aufgabe der Politik ist eine dauerhafte Sicherung der Voraussetzungen für die handelnde Selbstentfaltung der Menschen. Die Tagespolitik steht immer wieder in der Gefahr, dies schon mit Blick auf die heute lebenden Generationen, also die sich überlappenden Generationen von Großeltern, Eltern und deren Kindern, zu vernachlässigen. So mag ein Politiker daran interessiert sein, schnelle Erfolge vorzuweisen. Dass die Art und Weise, wie dieser Erfolg erzielt wird, längerfristig mehr Probleme nach sich zieht, mag er für vernachlässigbar halten. Es mag sich zwischen der Regierung und den Regierten ein impliziter oder expliziter Konsens einstellen, beschwerliche oder schmerzhaftige Maßnahmen nicht zu ergreifen oder zu verschieben, die Fehlentwicklungen korrigieren sollen. Politiker mögen versucht sein, Unterstützung für ihre Politik dadurch zu gewinnen, dass sie die Steuerlast zu sehr absenken, so dass notwendige staatliche Aufgaben entweder nicht mehr ausreichend wahrgenommen werden können oder nur mit Schulden finanziert werden können. Diese Schulden belasten dann unter Umständen über Gebühr die Späteren.

Auch wenn, wie eingangs betont, unser Handeln zunehmend langfristige Folgen zeitigt und zukünftige Menschen in ihren Rechten negativ tangieren kann, so vermute ich, dass die direkte Orientierung an den Rechten zukünftiger Menschen mit Blick auf einige Handlungsfelder zwar gefordert sein kann, dass sie aber aufs Ganze gesehen nicht im Zentrum stehen muss. Vielmehr dürfte in den meisten Fragen die Orientierung an einer dauerhaften Sicherung der Voraussetzungen für die handelnde Selbstentfaltung der heute lebenden Generationen auch jene Bedingungen schaffen, welche die Rechte der zukünftigen Menschen sichern helfen.

In diesem Zusammenhang kommen der Politik auch wesentliche Koordinationsaufgaben zu. So muss die Politik dafür sorgen, dass etwa die Belastung der Umwelt, die bestimmte Formen wirtschaftlicher Produktion mit sich bringen, nicht einfach als Externalitäten behandelt werden, sondern letztlich Teil der betrieblichen Kostenrechnung werden. Dazu sind immer wieder gesetzgeberische Maßnahmen, bis hin zu strafrechtlichen Bestimmungen, notwendig, die etwa Sicherheitsstandards vorschreiben und bestimmte Formen der Entsorgung von Abfällen verbieten. Zugleich gilt es nach Möglich-

keit Anreize zu schaffen, welche das Bemühen um ein ökologisch verträgliches Wirtschaften in der ökonomischen Rationalität selbst zu verankern helfen.

Im Rahmen stark arbeitsteiliger Prozesse wird verantwortliches Handeln zu einem eigenen Problem. Der Einzelne überschaut unter Umständen nur kleine Ausschnitte, die für sich genommen jeweils als harmlos erscheinen, die sich aber möglicherweise zu einem Ganzen zusammenfügen, das keineswegs nur „harmlos“ ist. Es muss also dafür Sorge getragen werden, dass auch für das Ganze Verantwortung übernommen werden kann und wird. Ähnliches gilt auch für das Problem kumulativer Effekte von für sich genommen unbedenklichen Einzelhandlungen, die aber zusammengenommen gewichtige Folgen haben. Wie mit solchen kumulativen Effekten vorausschauend und verantwortlich umzugehen ist, gehört, soweit ich sehe, ebenso zu den offenen Fragen angewandter und politischer Ethik wie die Frage des verantwortlichen Umgangs mit Risiken und Unsicherheit.